



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle

- staatlichen Realschulen, Gymnasien,
Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- MB-Dienststellen der Realschulen, Gymnasien,
Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II – 5 S 4406 – 6.43527

München, 24.08.2010
Telefon: 089 2186 2439
Name: Frau Kabs

**Einsatz von Tutorinnen und Tutoren an staatlichen Realschulen,
Gymnasien sowie Fachober- und Berufsoberschulen
hier: pauschale Aufwandsentschädigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Schulen seit dem Schuljahr 2008/2009 in Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Tutorinnen und Tutoren diese eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren können, hat das Staatsministerium unlängst eine Abfrage der verausgabten Mittel bei den Regierungen vorgenommen. Diese hat ergeben, dass die Möglichkeit der Gewährung der Aufwandsentschädigungen im Bereich aller Schularten gut angenommen worden ist. Da jedoch einzelne Schulen durch die Verausgabung sehr hoher Beträge aufgefallen sind, wurden diese Schulen um eine Stellungnahme über die Verwendung der Mittel gebeten. Dabei konnte festgestellt werden, dass die in den KMS vom 27.08.2008 (Nr. II.5 – 5 S 4306 – 6.76562) und 15.10.2008 (Nr. II.5 – 5 S 4306 – 6.84242) dargelegten Rahmenbedingungen und Vollzugshinweise nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Aus diesem Anlass möchten wir Sie erneut auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen stellen keine Vergütung dar, somit kein Entgelt für erbrachte Leistungen. Sie werden ausschließlich zur Abgeltung der Aufwendungen, die bei den Tutorinnen und Tutoren durch das Ehrenamt veranlasst werden, bezahlt und sollen dadurch die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten fördern. Deshalb können mit der Aufwandsentschädigung nur Aufwendungen der Tutorinnen und Tutoren selbst und nicht diejenigen der beteiligten Schülerinnen und Schüler abgegolten werden. Die Pauschale fließt dabei direkt jedem Tutor/jeder Tutorin zu. Eine unmittelbare Übernahme der Verbindlichkeiten, die die Tutorinnen und Tutoren im Rahmen ihrer Aktivitäten gegenüber Dritten eingehen, durch die Schule ist nicht vorgesehen.

Zudem erfolgt keine Spitzabrechnung der Aufwendungen, so dass die einzelnen Kostenpositionen, die anlässlich Fortbildungen, Tutorenfahrten, Schülerveranstaltungen, Fotokopien, etc. entstanden sind, nicht anlassbezogen abgerechnet werden. Die Schulen sollen für die einzelnen Tutorinnen und Tutoren vielmehr jeweils einen pauschalierten Betrag festsetzen, deren Höhe im Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen stehen muss. Bei der Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung richtet sich die Schulleiterin/der Schulleiter nach dem zu erwartenden Aufwand der jeweiligen Tutorin/des jeweiligen Tutors. Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist somit, dass den Tutorinnen und Tutoren auch tatsächlich Aufwendungen entstanden sind. Eine Aufwandsentschädigung kann zudem nur in den Zeiten gewährt werden, in denen die Tutorinnen und Tutoren als solche tätig sind.

Auf die weiteren Rahmenbedingungen, die in den KMS vom 27.08.2008 (Nr. II.5 – 5 S 4306 – 6.76562) und 15.10.2008 (Nr. II.5 – 5 S 4306 – 6.84242) festgelegt wurden, weisen wir hin. Um künftige Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kufner

Ministerialdirigent